



SATZUNG DES LIONS CLUB MANNHEIM (Fassung vom 19.09.2024)

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

A. Grundlagen

§ 1

Der Lions Club Mannheim wurde am 20. Mai 1954 gegründet. Er ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Mannheim.
Der Club gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multidistrikts 111 - Deutschland und des Distrikts 111 SN. Deren Ziele, allgemeinen Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§ 2

Zweck des Clubs ist, dort zu helfen, wo andere Hilfsangebote nicht ausreichen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).

§ 3

Der Club hat folgende Ziele:

- a) durch freundschaftlichen Zusammenschluss von Persönlichkeiten der verschiedenen Berufsgattungen aus Mannheim und Umgebung gegenseitiges Verständnis und wechselseitige Achtung zu pflegen.
- b) im privaten und beruflichen Leben Loyalität zu üben und bei Wahrnehmung eigener Interessen die moralischen Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit zu beachten.
- c) die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern.
- d) für die Vertiefung der Verständigung zwischen den Völkern zu wirken und dadurch zur Schaffung und Erhaltung eines wahren Friedens beizutragen.
- e) der Club bekennt sich zu offen gesprochenen Worten. Toleranz und Respekt sind für ihn wichtige Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral.
- f) Mitgliedern des eigenen Clubs in Notsituationen zu helfen.

B. Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
2. Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten möglich:
 - a) passive Mitglieder
 - b) privilegierte Mitglieder
 - c) assoziierte Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) angeschlossene Mitglieder



§ 5

1. Aktive Mitglieder genießen alle Rechte und haben alle Pflichten, die die Mitgliedschaft in einem Lions Club mit sich bringt. Sie sind befugt, auf Club-, Zonen-, Distrikt- oder internationaler Lions Ebene ein Amt zu bekleiden. Sie sind bei allen Beschlüssen des Clubs stimmberechtigt.
2. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, den Zielen des Clubs nach Kräften zu dienen, an den regelmäßigen Zusammenkünften des Clubs teilzunehmen, zu den Aufgaben des Clubs persönlich und materiell beizutragen und die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
3. Als aktives Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn – oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglieder anderer Lions Clubs können grundsätzlich kein Mitglied werden.

§ 6

1. Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, nicht mehr regelmäßig an den Clubveranstaltungen teilnehmen kann.
2. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährig zu prüfen.
3. Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es ist von der Präsenzpflcht befreit. Es hat kein Stimmrecht bei clubinternen Entscheidungen, darf kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

§ 7

1. Privilegiertes Mitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger Mitglied im Club ist und wegen Krankheit, hohen Alters oder aus sonstigen triftigen Gründen seinen aktiven Stand aufgibt.
2. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
3. Ein privilegiertes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflcht befreit. Es darf kein Lions-Amt bekleiden.

§ 8

1. Ein Lions-Mitglied, das seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn es seinen Aufenthalt im Einzugsbereich des Clubs nimmt.
2. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist jährlich vom Vorstand zu prüfen.
3. Ein assoziiertes Mitglied hat bei clubinternen Entscheidungen kein Stimmrecht, kann weder für seinen Heimatclub noch für diesen Club als Clubdelegierter bestimmt werden und darf kein Lions-Amt für diesen Club bekleiden.
4. Ein assoziiertes Mitglied ist weder dem Multi-Distrikt noch an Lions Clubs International zu melden.



§ 9

1. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, hat jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.
2. Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.
3. Der Club hat für das Ehrenmitglied die internationalen sowie die Multi-Distrikts- und Distriktbeiträge abzuführen. Das Ehrenmitglied zahlt keine Clubbeiträge.

§ 10

1. Eine im Einzugsbereich des Clubs ansässige Persönlichkeit, die nicht in der Lage ist, die Pflichten eines aktiven Mitgliedes zu erfüllen, den Club und seine Aktivitäten aber fördern will, kann auf Einladung des Clubvorstands den Status eines angeschlossenen Mitglieds erhalten.
2. Ein angeschlossenes Mitglied hat Stimmrecht, kann aber keine Ämter bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.
3. Angeschlossene Mitglieder zahlen die festgesetzten Beiträge..

§ 11

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Ein Anwärter wird dem Präsidenten, der zugleich Vorsitzender des Aufnahmeausschusses ist, von mindestens zwei aktiven Mitglieder vorgeschlagen.
2. Der Aufnahmeausschuss besteht aus dem Präsidenten sowie 3 weiteren Mitgliedern. Diese 3 Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei jährlich, jeweils rollierend, 1 Mitglied neu gewählt wird. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Mitgliedschaftsbeauftragten.
Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses beteiligen sich aktiv an der Suche und Ansprache neuer Mitglieder.
3. Der Aufnahmeausschuss prüft die Eignung des Anwärters und gibt im Falle eines positiven Votums dessen persönliche Daten allen Mitgliedern schriftlich bekannt. Die Mitglieder geben daraufhin innerhalb von 21 Tagen eine Stellungnahme an den Präsidenten ab.
4. Wenn ein Mitglied Bedenken äußert, wird er vom Aufnahmeausschuss zu einem Gespräch hierüber eingeladen. Danach entscheidet der Aufnahmeausschuss mit Mehrheit über die Aufnahme.
5. Werden keine Bedenken geäußert oder sind geäußerte Bedenken ausgeräumt, wird der Anwärter vom Präsidenten als Gast zu Clubveranstaltungen eingeladen.
6. Der Präsident bestellt einen Paten, der das neue Mitglied auf die Dauer eines Jahres betreut und in das Clubleben einführt. In der Einladungsphase soll der Pate ebenfalls an den Veranstaltungen teilnehmen.
7. Ein Widerspruch ist nach einer ausgesprochenen Einladung nur noch bei erheblichen, vor der ersten Einladung nicht bekannten Gründen möglich. Der Widerspruch muss von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorstand erhoben werden.
8. Der Anwärter ist bei seinem dritten Besuch mit seinem Einverständnis als Mitglied aufzunehmen.
9. Die Mitglieder haben über die Aufnahmeverhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
10. Das neue Mitglied ist angehalten, an einem Neumitgliedertreff des Distrikts teilzunehmen.



§ 12

1. Das Mitglied eines anderen Lions Clubs kann auf Einladung des Präsidenten als Gast an Veranstaltungen des Clubs - mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen - teilnehmen.
2. Nimmt es seinen Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs und hat es mindestens 6 Monate als Gast an den Veranstaltungen des Clubs teilgenommen, wird es als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder dagegen stimmt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Aufnahme beantragt hat, sein bisheriger Club diese empfiehlt und das Mitglied auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Club verzichtet.
3. Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen, der Anwärter auf Einladung an mindestens 3 Veranstaltungen des Clubs teilgenommen hat und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt.

§ 13

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Jedes Mitglied kann seinen Austritt jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. ohne triftige Gründe nicht mindestens an einem Drittel der Clubveranstaltungen innerhalb eines Jahres teilgenommen hat.
 - b. trotz zweimaliger, angemessen befristeter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
 - c. durch sein berufliches oder privates Verhalten gegen die Ziele des Clubs verstößt oder seine Persönlichkeit eine Schädigung des Clubansehens befürchten lässt.
4. Der Vorstand schließt das Mitglied aus, nachdem er es angehört hat und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, von sich aus seinen Austritt aus dem Club zu erklären.
5. Der Vorstand kann von einem Ausschluss gemäß a. absehen, wenn besondere Umstände in der Person vorliegen, die die Vermutung des mangelnden Interesses widerlegen.
6. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Beschlusses schriftlich beim Präsidenten Einspruch erhebt. Wird Einspruch erhoben, so beschließt die Mitgliederversammlung, ob diesem stattgegeben werden soll. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

C. Zusammenkünfte

§ 14

Das Clubjahr beginnt am 1. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres

§ 15

Ordentliche Clubveranstaltungen sollen mindestens zweimal im Monat stattfinden. Aktive Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet und melden sich mit entsprechender Begründung ab, wenn sie an einer Clubveranstaltung nicht teilnehmen.



D. Organe

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Beauftragte und Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 16

1. Mitgliederversammlungen finden jeweils im Frühjahr und im Herbst eines Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr soll spätestens im März stattfinden.
2. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung in persönlicher Anwesenheit, im Wege der elektronischen Kommunikation oder in hybrider Form stattfindet.
3. Termine der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
4. Gegenstand einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Herbst sind die Jahresberichte des Präsidenten, gegebenenfalls des Past-Präsidenten und des Activitybeauftragten, ferner die Jahresrechnung des Schatzmeisters und die Berichte der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Clubjahr sowie die Entlastung des Vorstandes.
5. Im Frühjahr eines jeden Jahres wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Clubjahres.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Initiative des Vorstandes oder auf schriftlich zum Ausdruck gebrachtes Verlangen von mindestens eines Fünftels der aktiven Mitglieder durch den Präsidenten innerhalb von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung muss unter der Wahrung einer Frist von drei Tagen schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung einer bestimmten Tagesordnung erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, in elektronische Form teilnehmen oder durch Vollmacht vertreten sind.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag.
9. Wird die Versammlung mittels digitaler Teilhabe in hybrider Form abgehalten, werden die Mitgliederrechte vollständig gewährleistet. Dies kann im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung und auch durch Kombination unterschiedlicher Übertragungswege geschehen. Die Verfahrensweise im Einzelnen wird mit der Einladung festgelegt.
10. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung muss alsbald mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag oder bereits mit der ursprünglichen Einladung eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.



§ 17

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Sekretär, dem Club-Master, dem Activitybeauftragten und den übrigen gewählten Beauftragten. Der Club soll einen Leo-Beauftragten wählen.
2. Der Präsident darf in den auf seine Amtszeit folgenden drei Jahren nicht wiedergewählt werden; die übrigen wählbaren Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl des Präsidenten innerhalb dieses Zeitraumes ist in unabweisbaren Notfällen zulässig.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in offener Wahl erfolgen.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Erfolgt während der Amtszeit des gewählten Vorstandes eine Neuwahl, so verkürzt sich die Amtsdauer entsprechend.
5. Der Club wird nach außen durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Bei Verhinderung des Präsidenten wird er durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
6. Der Vorstand leitet den Club auf der Grundlage dieser Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung; er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Funktionen übertragen.
7. Die Präsidenten elect sollen vor Amtsantritt an einer Informationsveranstaltung des Distrikts teilnehmen.

§ 18

E. Finanzen

1. Die Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr werden jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.
2. Alle von der Öffentlichkeit im Rahmen von Activities gespendeten Gelder müssen an die Öffentlichkeit zurückgegeben werden. Die einzig zulässigen Abzüge sind die mit einer Activity direkt in Verbindung stehenden Aufwendungen.
3. Für den Verwaltungsbereich und für den Activity-Bereich sind getrennte Konten zu führen. Activities können durch eine gemeinnützige Körperschaft (z. B. Hilfsfonds des Lions-Club Mannheim) veranstaltet werden.
4. Der Präsident, der Sekretär und der Schatzmeister können gemeinsam in begründeten Fällen einem Mitglied ausnahmsweise eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder einer Aufnahmegebühr einräumen.

§ 19

F. Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks, der Verpflichtungen des Clubs gegenüber Lions Club international, der Multi-Distrikt und dem Distrikt erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen zu einer genau spezifizierten, erweiterten Dateifreigabe vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU – Datenschutz – Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.



3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung wird auf die Datenschutzverordnung des Multi Districts 111 verwiesen.

§ 20

G. Schlussbestimmungen

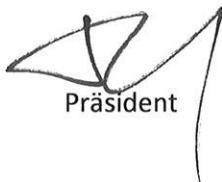
Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung ist in der Tagesordnung anzukündigen.

Wird die Auflösung beschlossen, obliegt die Liquidation des Clubs dem Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit andere Liquidatoren bestimmt. Das nach Auflösung des Clubs verbleibende Restvermögen fließt dem „Hilfsfonds der Gesellschaft der Freunde Lions e.V. zu.

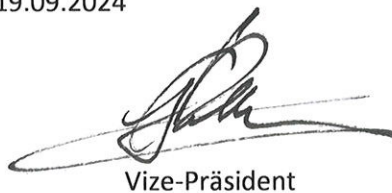
Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multidistrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

Die Satzung, einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Club International in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Satzung des Multi-Distrikts 111-Deutschland ergänzen diese Satzung in den nicht ausdrücklich geregelten Punkten.

Mannheim, den 19.09.2024



Präsident



Vize-Präsident



Past-Präsident